

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2010-1-I, 2010-2-I, 206-1-D	599
23.12.2024	Erstes Modernisierungsgesetz Bayern 2030-1-1-F, 2030-1-3-F, 2030-1-4-F, 2030-2-10-F, 2030-2-20-2-K, 2030-2-22-F, 2030-2-31-F, 2033-1-1-F, 2129-1-4-U, 2132-1-4-B, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 301-1-J, 630-1-F, 922-1-B, 1103-1-I, 91-1-1-B	605
23.12.2024	Zweites Modernisierungsgesetz Bayern 2030-1-4-F, 2031-1-1-F, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 2132-1-4-B, 2132-2-B, 290-1-I, 700-2-W, 7810-1-L, 7902-1-L, 793-1-L, 793-3-L, 2015-1-1-V, 2132-1-2-B, 2242-1-WK	619
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen 2120-1-U/G	630
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2120-12-G, 2122-3-G, 2122-7-G, 2126-8-G, 605-1-F, 605-10-F, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	632
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes und des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-6-1-I, 215-5-1-I	636
23.12.2024	Gesetz zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes 7801-1-L	641
3.12.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags 02-26-D	642
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung 103-2-V, 2015-1-1-V	643
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	645
10.12.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung 2032-2-11-F	646

Fortsetzung nächste Seite

Datum	I n h a l t	Seite
18.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	651
1.12.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw 7803-20-L	653
2.12.2024	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	654
2.12.2024	Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungsverordnung Personenbeförderung 922-3-B	655
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsge- setzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde 2170-5-1-G	662
3.12.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I/B	682

2120-1-U/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

vom 23. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird Teil 1.
2. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
3. Der Zweite Teil wird Teil 2 und die Abschnitte I. und II. werden die Kapitel 1 und 2.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Der Dritte Teil wird Teil 3.
6. Nach Art. 26 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Landtierarztquote

Art. 27

Zulassung zum
Tiermedizinstudium

¹Soweit zur Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung von Nutztieren in Bedarfsgebieten Studi-
enplätze im Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-
Maximilians-Universität München im Rahmen der
Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des
Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zur
Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Be-
werber nach Maßgabe von Art. 29 zugelassen, wenn
sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-recht-

lichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber
verpflichtet haben, unverzüglich nach erfolgreichem
Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre
ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine
tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit
Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein aus-
zuüben. ²Abweichend von Satz 1 kann eine unver-
züglich nach Abschluss des Studiums begonnene,
maximal zweijährige Tätigkeit im Bereich der Nutztier-
medizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt
Schwein außerhalb eines bayerischen Bedarfsgebietes
ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit der Erlan-
gung einer weitergehenden Qualifikation im Bereich
der Nutztiermedizin dient. ³Sofern eine Dissertation
im Bereich der Rinder- oder Schweinemedizin ange-
fertigt oder eine Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum
Fachtierarzt für Rinder oder Fachtierärztin/Fachtier-
arzt für Schweine abgeschlossen werden soll, kann
dieser Zeitraum auf maximal vier Jahre, beginnend
unverzüglich nach dem Studium, erweitert werden.

Art. 28

Vertragsstrafe

¹Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten
sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 27
zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro für
den Fall, dass sie einer ihrer vertraglichen Verpflich-
tungen nicht oder nicht vollständig nachkommen.
²Das Landesamt kann auf Antrag bei der Erfüllung
der Verpflichtungen nach Art. 27 einen Aufschub ge-
währen oder auf die Vertragsstrafe gemäß Satz 1
ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn an-
sonsten eine besondere Härte eintreten würde.

Art. 29

Bewerbungs- und Auswahlverfahren;
Zuständigkeit

(1) ¹Bewerbungen sind beim Landesamt bis zum
28. Februar des jeweiligen Jahres in elektronischer
Form einzureichen. ²Es handelt sich um eine Aus-

schlussfrist.

(2) ¹Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. ²Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin und dessen Ausübung und
3. maximal 20 Punkte für ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin.

(3) ¹Auf der zweiten Stufe finden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. ²Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. ³Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach einer Punkteskala, auf deren Grundlage eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. ⁴Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 % in eine abschließende Rangliste ein.

(4) Das Nähere zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(5) Zuständig für den Vollzug des Teils 4 ist das

Landesamt.

Art. 30

Bedarfsgebiete

(1) Bedarfsgebiete sind Landkreise, in denen das vorhandene Angebot tierärztlicher Leistungen zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der vorhandenen Nutztierbestände an Rindern oder Schweinen nicht ausreichend ist.

(2) Bedarfsgebiete werden jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und erstmalig für das Kalenderjahr 2030, vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

7. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 5.

8. Die bisherigen Art. 27 bis 30 werden die Art. 31 bis 34.

9. Der bisherige Art. 31 wird Art. 35 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r